

Spenden vs. Sponsoring

Überweisung/Zahlschein

Den Betrag bitte nicht überschneiden, kreuzen, bestempeln oder beschreiben.

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

Bankleitzahl

Beginnlicher: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

Konto-Nr. des Begünstigten

Bankleitzahl

Kreditinstitut des Begünstigten

Bezug: Euro, Cent

Kundennummer

Dieser Beleg wird maschinell verarbeitet. Zusätzliche Angaben sowie Änderungen der vordruckten Daten sind nicht möglich.

Kreditkarten/Einzahlbar: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Konto-Nr. des Kartenhabers

BZU

Datum, Unterschrift





Einführung



Die Unterstützung durch Mittel von Privatpersonen und Firmen gewinnt bei der Umsetzung unseres Vereinszweckes und daraus abgeleiteten Veranstaltungen und Projekten zunehmend an Bedeutung. Viele unserer Funktionsträger und Vereinsmitglieder sind in diesem Bereich sehr engagiert. Dieses Engagement wird vom Vereinsvorstand ausdrücklich befürwortet.

Aus steuerlichen Gesichtspunkten gibt es jedoch bei der Einwerbung von Mitteln einige Aspekte zu berücksichtigen. Insbesondere der Unterschied zwischen **steuerbegünstigten Zuwendungen (Spenden)** und **Sponsoring** ist hier von Bedeutung und sollte den Werbern in Grundzügen bekannt sein.

Dieser Leitfaden bezüglich der Abgrenzung von steuerbegünstigten Zuwendungen und Sponsoring erhebt **keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit und Vollständigkeit**. Der als Werber für den Verein Tätige soll in die Lage versetzt werden, die vorliegende Form der Unterstützung (Spende oder Sponsoring) bzw. das Vorliegen eines **nicht eindeutigen, klärungsbedürftigen** Falles zu erkennen.

Bei nicht eindeutigen Fällen muss in Abstimmung mit dem Vorstand eine Klärung erfolgen und zwar bevor die Mittel dem Verein zufließen.

Grundsätzlich gilt: **„Erst Klarheit verschaffen, dann Tatsachen erschaffen“**.

Das nachträgliche Klarstellen von Geschäftsfällen im Bereich von „Spenden und Sponsoring“ hat i.d.R. eine negative Wirkung auf den Förderer und macht zukünftiges Werben unnötig schwerer.

Definition:

Steuerbegünstigte Zuwendungen sind **freiwillige, unentgeltliche Ausgaben zur Förderung der Zwecke des Vereins**. Sie können in Geld- oder Sachzuwendungen bestehen.

Erläuterungen:

Einnahmen eines Vereins, für die eine Gegenleistung erbracht wird, sind keine Spenden, weil in diesem Fall die Ausgabe des Förderers **nicht unentgeltlich** erfolgt. Das gilt auch dann, wenn die Zuwendung den Wert der Gegenleistung übersteigt. Eine Aufteilung der Zuwendung in ein Entgelt für die Gegenleistung und eine Spende ist nicht zulässig.

Nicht zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören ebenfalls Dienstleistungen oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten. Keine Spenden in diesem Sinne sind z.B.

- unentgeltliche Arbeitsleistung für den Verein
- unentgeltliche Überlassung von Räumen
- die Nutzung des privaten PKW für Vereinsfahrten



MTV-Grundsätze

- Die bevorzugte Form der Spende ist die **Geldzuwendung**.
 - Zuwendungsbescheinigungen werden grundsätzlich nur für Zuwendungen erstellt, an die **keinerlei Bedingungen** geknüpft sind.
 - Die Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung (Spendenbescheinigung) erfolgt grundsätzlich auf Wunsch des Spenders und nicht automatisch.
 - Zuwendungsbescheinigungen für Sachzuwendungen werden nur für neuwertige Sachen und in Verbindung mit einem Wertnachweis (z.B. Rechnung, Kassenbon) ausgestellt.
 - Es werden grundsätzlich **keine Zuwendungsbescheinigungen für sog. Aufwandsspenden*** erstellt.
 - Die Entscheidung, ob für eine Zuwendung eine Bescheinigung erstellt wird, obliegt dem Vorstand.
- ❖ **Einnahmen aus Spenden dürfen nur im Sinne des Satzungszweckes verwendet werden**

* Der Spender hat eigentlich Zahlungsanspruch und verzichtet zugunsten des Vereins

Definition:

Unter Sponsoring wird die **Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen** durch Unternehmen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene, **unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.**

Erläuterungen:

Einnahmen des Vereins, die darauf beruhen, dass als Gegenleistung für ein Unternehmen geworben wird, sind Sponsoring-Einnahmen. Sponsoring-Einnahmen sind grundsätzlich für

- **den Verein** = umsatzsteuerpflichtige Einnahmen (i.d.R. 19% USt.)
- **das Unternehmen** = Betriebsausgaben

Bei geringen **Werbeleistungen**, die mehr denen einer **Höflichkeitsgeste** entsprechen (z.B. Namensnennung in der Vereinszeitschrift: "Mit freundlicher Unterstützung von..."), nimmt die Finanzverwaltung noch keine Steuerpflicht an und der Sponsor kann die Ausgabe i.d.R. als Spende steuerlich absetzen. **Über die Erstellung einer Spendenbescheinigung entscheidet jedoch der Vereinsvorstand**

Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Vereins sollten in einer Vereinbarung (Sponsoring-Vertrag) geregelt werden. Der Verein stellt dem Sponsor die erbrachte Leistung + USt. in Rechnung.



MTV-Grundsätze

- Die bevorzugte Form des Sponsoring ist die **Gewährung von Geld.**
 - Die Werbeleistung wird dem Sponsor **zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung** gestellt.
 - Ob Sponsoring-Einnahmen evtl. dem Charakter einer Spende entsprechen muss im Einzelfall geprüft werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
- ❖ **Sponsoring-Einnahmen dürfen nur im Sinne des Satzungszweckes verwendet werden**

	Spende /Zuwendung 	Sponsoring 
Charakter	freiwillig, ohne Gegenleistung	mit Gegenleistung
Formen	<ul style="list-style-type: none"> • Geldzuwendung • Sachzuwendung 	<ul style="list-style-type: none"> • Geld • geldwerter Vorteil
Geber	<ul style="list-style-type: none"> • Privatpersonen • Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> • Bargeldspende • Überweisung (VWZ: Spende) • neue Bälle (mit Wertnachweis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bandenwerbung • verlinktes Firmenlogo Internetseite
Verwendung	für Satzungszwecke	für Satzungszwecke
Umsatzsteuer	steuerbefreit	umsatzsteuerpflichtig (i.d.R.)
Rechnung	Nein	Ja
Zuwendungsbescheinigung	Ja	Nein